



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 5 / Kaster, 5. Änderung - Erweiterungsfläche nördlich der Stiftung Hambloch -

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 30.08.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Neufassung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 5 / Kaster, 5. Änderung – Erweiterungsfläche nördlich der Stiftung Hambloch gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Nördlich der Stiftung Hambloch, im Ortsteil Kaster, liegt ein unbebautes Grundstück mit der Flur 5, Nr. 179. Der in der Planzeichnung dargestellte Spielplatz ist bereits seit Jahrzehnten nicht mehr existent und daher auch nicht im städtischen Spielplatzkonzept enthalten. Zusammen mit einem Teil des Flurstückes 1678 soll hier ein Wohnbauprojekt mit rund 36 barrierefreien Wohneinheiten und einer Tagespflegeeinrichtung mit circa 15 Plätzen entwickelt werden. Im Zuge des Verfahrens gilt es insbesondere mögliche Erschließungsvarianten zu prüfen und schließlich festzusetzen. Gegebenenfalls wird diese über die Schubertstraße erfolgen.

Aufgrund des Umgriffes des Geltungsbereiches und der Ziele der geplanten Bebauungsplanänderung ist es möglich, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen. Im weiteren Verfahren werden daher die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Nr.1 und 3 Satz 1 BauGB angewandt. Entsprechend § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) abgesehen wird. Da zudem auch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB abgesehen wird, soll der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werden sich bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 2.OG, Zimmer 204, 50181 Bedburg während der regulären Dienstzeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten zu lassen. Stellungnahmen und Anregungen können persönlich oder per Post

bis einschließlich zum 23. Februar 2018

vorgebracht werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rats- oder Ausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

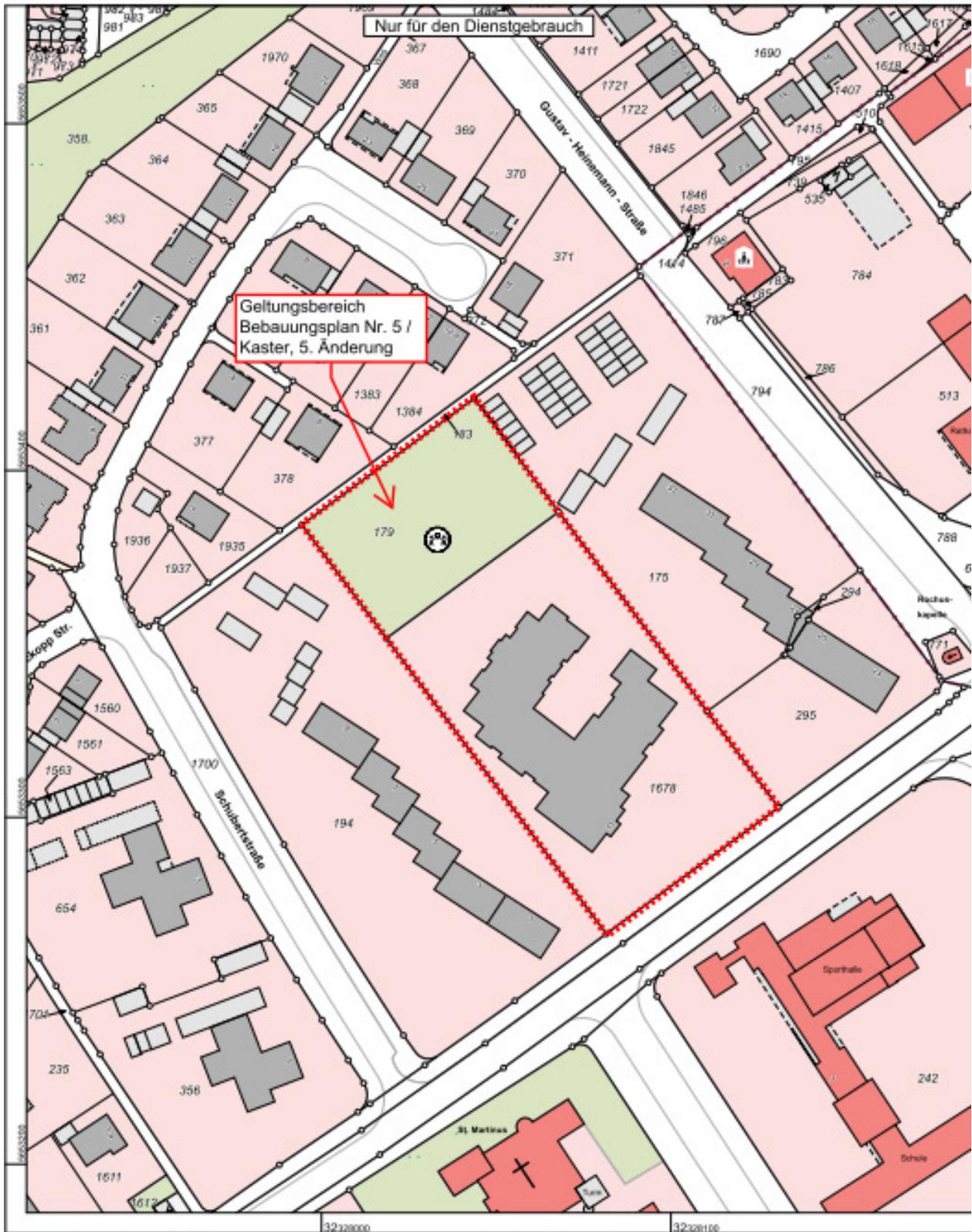
Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bedburg, 17.01.2018
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
gez.

Sascha Solbach

Lageplan Bebauungsplan Nr. 5 / Kaster, 5. Änderung



**Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt**
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Flurstück: 1678
Flur: 5
Gemarkung: Kaster
St.-Rochus-Straße 11, Bedburg

Maßstab 1 : 1000

10 20 30 40 50 Meter

© Rhein-Erft-Kreis

Gefertigt im Auftrag durch:
Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50161 Bedburg

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Flurkarte NRW 1:1000

Erstellt: 08.06.2018
Zeichen: